

# Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis 8 Franken im Jahr, 4.50 Franken im Halbjahr,  
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

**INHALT:** Schweizerbürgerrecht, Erwerb und Verlust (S. 1087 und 1102). — Eisenbahnfrachtverkehr (S. 1104). — Münzwesen (S. 1116). — Jagd- und Vogelschutz (S. 1117). — Schifflistiekmaschinen (S. 1118). — Appenzeller Handstickerei-, Papierwaren- und Handstrikerei-Heimarbeit (S. 1119). — Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (S. 1120). — Örtliche Fliegerabwehrorganisationen (S. 1121). — Brotgetreideversorgung. Strafbestimmungen (S. 1122). — Futtermittel. Preiszuschläge (S. 1125). — Warenaustausch und Zahlungsverkehr mit der Ungarischen Volksrepublik. Ausführung des Artikels 15 des Abkommens (S. 1127). — Warenaustausch und Zahlungsverkehr mit der Rumänischen Volksrepublik. Ausführung des Artikels 12 des Abkommens (S. 1129). — Getreidekommission (S. 1131). — Fachexperten-Kommission zur Beurteilung von Mehlmustern (S. 1133).

## Bundesgesetz

über

### Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

(Vom 29. September 1952)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

in Ausführung der Artikel 43, Absatz 1, 44, 54, Absatz 4, 64 und  
68 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. August  
1951,<sup>1)</sup>

beschliesst:

#### I. Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen

##### A. Erwerb von Gesetzes wegen

###### Art. 1

Schweizerbürger ist von Geburt an:

- a. das eheliche Kind, wenn der Vater Schweizerbürger ist;
- b. das aussereheliche Kind, wenn die Mutter Schweizerbürgerin ist.

Durch  
Abstammung

###### Art. 2

<sup>1)</sup> Das aussereheliche Kind einer ausländischen Mutter erwirbt das  
Schweizerbürgerrecht, wenn der Vater Schweizerbürger ist:

Durch  
Standes-  
änderung

<sup>1)</sup> BBl 1951, II, 669

- a. durch Eheschliessung des Vaters mit der Mutter oder durch richterliche Ehelicherklärung;
- b. durch richterliche Zuspreehung mit Standesfolge;
- c. durch Anerkennung durch den Vater oder den väterlichen Grossvater, wenn das Kind noch unmündig ist.

<sup>2</sup> Ehefrau und Kinder, die seinem Stande folgen, werden gleichzeitig Schweizerbürger.

#### Art. 3

Durch Heirat

<sup>1</sup> Die ausländische Frau erwirbt durch Eheschliessung mit einem Schweizerbürger das Schweizerbürgerrecht.

<sup>2</sup> Wird die Ehe ungültig erklärt, so behält die Frau, die sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat, das Schweizerbürgerrecht.

<sup>3</sup> Kinder aus der ungültig erklärten Ehe bleiben Schweizerbürger ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben ihrer Eltern.

#### Art. 4

Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Wer gemäss Artikel 1, 2 oder 3 Schweizerbürger ist, besitzt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Person, deren Stand er folgt.

#### Art. 5

Kind eines ausländischen Vaters und einer Schweizerbürgerin

<sup>1</sup> Das eheliche Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter erwirbt von Geburt an das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizerbürgerrecht, wenn es nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann.

<sup>2</sup> Es verliert das Schweizerbürgerrecht, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt.

<sup>3</sup> Es verliert das nach Absatz 1 erworbene Kantons- und Gemeindebürgerrecht und erwirbt dasjenige des Vaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Kindes Schweizerbürger wird.

#### Art. 6

Findelkind

<sup>1</sup> Das in der Schweiz gefundene Kind unbekannter Abstammung wird Bürger des Kantons, in welchem es ausgesetzt wurde, und damit Schweizerbürger.

<sup>2</sup> Der Kanton bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht es erhält.

<sup>3</sup> Die so erworbenen Bürgerrechte erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch unmündig ist und nicht staatenlos wird.

#### Art. 7

Kindesannahme

Kindesannahme (Adoption) bewirkt weder Erwerb noch Verlust des Schweizerbürgerrechts.

*B. Verlust von Gesetzes wegen*

## Art. 8

<sup>1</sup> Das aussereheliche Kind einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters, das noch unmündig ist, verliert das Schweizerbürgerrecht durch Eheschliessung des Vaters mit der Mutter, sofern es dadurch die Staatsangehörigkeit des Vaters erwirbt oder diese bereits besitzt. **Durch Standesänderung**

<sup>2</sup> Hat eine Person, die nach Absatz 1 das Schweizerbürgerrecht verliert, ein aussereheliches Kind, das ihrem Stande folgt, so verliert dieses mit ihr das Schweizerbürgerrecht, wenn es gleichzeitig ihre ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt oder diese bereits besitzt.

## Art. 9

<sup>1</sup> Die Schweizerbürgerin verliert das Schweizerbürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes durch die Heirat erwirbt oder bereits besitzt und sofern sie nicht während der Verkündung oder bei der Trauung die Erklärung abgibt, das Schweizerbürgerrecht beibehalten zu wollen. **Durch Heirat**

<sup>2</sup> In der Schweiz muss die Erklärung dem Zivilstandsbeamten, der die Verkündung vornimmt oder die Trauung vollzieht, im Ausland einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz schriftlich abgegeben werden.

## Art. 10

<sup>1</sup> Das im Ausland geborene Kind eines ebenfalls im Ausland geborenen Schweizerbürgers, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizerbürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizerbürgerrecht beibehalten zu wollen. **Bei Geburt im Ausland**

<sup>2</sup> Sinngemäss das gleiche gilt, wenn das Kind bei der Geburt dem Schweizerbürgerrecht der Mutter gefolgt ist.

<sup>3</sup> Als Meldung im Sinne von Absatz 1 genügt namentlich jede Mitteilung von Eltern, Verwandten oder Bekannten im Hinblick auf die Eintragung in die heimatlichen Register, auf die Immatrikulation oder die Ausstellung von Ausweisschriften.

<sup>4</sup> Wer gegen seinen Willen die Meldung oder Erklärung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig abgeben konnte, kann sie gültig noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes abgeben.

## Art. 11

Wer das Schweizerbürgerrecht von Gesetzes wegen verliert, verliert damit das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. **Kantons- und Gemeindebürgerrecht**

## II. Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss

### A. Erwerb durch Einbürgerung

#### a. Ordentliche Einbürgerung

##### Art. 12

Einbürgerungs-  
beschluss

<sup>1</sup> Durch Einbürgerung im ordentlichen Verfahren wird das Schweizerbürgerrecht erworben mit der Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Einbürgerung ist nur gültig, wenn eine Einbürgerungsbewilligung der Bundesbehörde vorliegt.

##### Art. 13

Einbürgerungs-  
bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement erteilt. Das Departement kann diese Befugnis an eine Abteilung übertragen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird für einen bestimmten Kanton erteilt.

<sup>3</sup> Sie ist auf 3 Jahre befristet und kann verlängert werden.

<sup>4</sup> Sie kann hinsichtlich des Einbezuges von Familiengliedern geändert werden.

<sup>5</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Bewilligung vor der Einbürgerung widerrufen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, bei deren Bekanntsein sie nicht erteilt worden wäre.

##### Art. 14

Untersuchung

<sup>1</sup> Bevor eine Bewilligung erteilt wird, ist die Eignung zur Einbürgerung zu prüfen.

<sup>2</sup> Diese Untersuchung soll ein möglichst umfassendes Bild von der Persönlichkeit des Bewerbers und seiner Angehörigen geben.

##### Art. 15

Wohnsitz-  
erfordernisse

<sup>1</sup> Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches.

<sup>2</sup> Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet; ebenso die Zeit, während welcher er in ehelicher Gemeinschaft mit einer gebürtigen Schweizerin in der Schweiz gelebt hat.

<sup>3</sup> Für Kinder, die durch Schweizerbürger adoptiert worden sind, sowie für Kinder, die mit ihrer Mutter ausländischer Herkunft und deren schweizerischem Ehemann zusammenleben, wird auch die schon vor dem 10. Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Zeit doppelt gerechnet.

#### Art. 16

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde ohne eidgenössische Bewilligung hat nicht die Wirkungen einer Einbürgerung.

**Ehren-**  
**bürgerrecht**

#### Art. 17

Wer sich einbürgern lassen will, hat alles zu unterlassen, was die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bezweckt. Soweit es nach den Umständen zumutbar ist, soll auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet werden.

**Doppel-**  
**bürgerrecht**

### b. Wiedereinbürgerung

#### Art. 18

<sup>1</sup> Die Wiedereinbürgerung erfolgt durch die Bundesbehörde und ist unentgeltlich. Sie ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der Artikel 19, 20, 21, 22 oder 23 zutreffen.

**Grundsatz**

<sup>2</sup> Der Kanton wird angehört.

#### Art. 19

<sup>1</sup> Die Frau, die durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizerbürgerrecht verloren hat, kann wiedereingebürgert werden:

**Ehefrau**

- a. wenn der Ehemann gestorben ist oder die Ehe ungültig erklärt oder geschieden wurde oder wenn die Ehegatten gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit 3 Jahren getrennt leben;
- b. wenn die Frau aus entschuldbaren Gründen die Beibehaltungserklärung nach Artikel 9 nicht abgegeben hat;
- c. wenn die Frau staatenlos geworden ist.

<sup>2</sup> Gesuche nach lit. a sind innert 10 Jahren seit der Erfüllung der Bedingung, solche nach lit. b innert einem Jahre seit Wegfall der hindernden Gründe zu stellen, spätestens aber innert 10 Jahren seit der Trauung. In Härtefällen können auch später eingereichte Gesuche berücksichtigt werden, solche nach lit. a selbst dann, wenn die Frist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist.

## Art. 20

Einbezug  
von Kindern

<sup>1</sup> In die Wiedereinbürgerung einer Frau nach Artikel 19, Absatz 1, lit. a können ihre unmündigen Kinder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einbezogen werden, wenn sie in der Schweiz wohnen.

<sup>2</sup> In die Wiedereinbürgerung einer Frau nach Artikel 19, Absatz 1, lit. c können ihre unmündigen Kinder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einbezogen werden, wenn auch sie staatenlos sind. Nachher gelten für solche Kinder die Bestimmungen von Artikel 5, Absätze 2 und 3.

## Art. 21

Bei Verwirkung  
wegen Geburt  
im Ausland

Wer aus entschuldbaren Gründen die nach Artikel 10 erforderliche Meldung oder Erklärung unterlassen und dadurch das Schweizerbürgerrecht verwirkt hat, kann wiedereingebürgert werden. Das Gesuch ist innert 10 Jahren seit der Verwirkung zu stellen.

## Art. 22

Mit dem Inhaber  
der elterlichen  
Gewalt  
entlassene  
Kinder

Kinder, die mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen worden sind, können wiedereingebürgert werden, wenn sie in der Schweiz wohnen. Das Gesuch ist innert 10 Jahren seit Rückkehr in die Schweiz, jedenfalls aber vor Vollendung des 30. Lebensjahres zu stellen.

## Art. 23

Entlassene  
Schweizer-  
bürger

Wer durch besondere Verhältnisse genötigt war, die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht zu begehren, kann wiedereingebürgert werden, wenn er in der Schweiz wohnt. Das Gesuch ist innert 10 Jahren seit Rückkehr in die Schweiz zu stellen.

## Art. 24

Wirkung

Durch die Wiedereinbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der Gesuchsteller zuletzt besessen hat, und damit das Schweizerbürgerrecht erworben.

## Art. 25

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die Wiedereinbürgerungsgesuche. Es kann nur dann die Wiedereinbürgerung verfügen, wenn die kantonale Behörde zustimmt.

<sup>2</sup> Bei ablehnendem Antrag der kantonalen Behörde kann der Bundesrat, auf Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements oder auf Beschwerde (Art. 51), die Wiedereinbürgerung verfügen.

## c. Erleichterte Einbürgerung

## Art. 26

<sup>1</sup> Die erleichterte Einbürgerung erfolgt durch die Bundesbehörde und ist unentgeltlich. Sie ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der Artikel 27, 28, 29 oder 30 zutreffen.

Grundsatz

<sup>2</sup> Der Kanton wird angehört.

## Art. 27

<sup>1</sup> Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenigstens 10 Jahre in der Schweiz gelebt haben, können erleichtert eingebürgert werden, wenn sie in der Schweiz wohnen und das Gesuch vor Vollendung des 22. Lebensjahres stellen.

Kinder einer gebürtigen Schweizerin

<sup>2</sup> Sie erwerben das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass, und damit das Schweizerbürgerrecht.

## Art. 28

<sup>1</sup> Unmündige Kinder, deren Mutter bei der Heirat mit einem Ausländer oder bei der Entlassung des Ehemannes das Schweizerbürgerrecht beibehalten hat, können erleichtert eingebürgert werden.

Kinder einer Schweizerbürgerin

- a. wenn sie in der Schweiz wohnen und der Vater gestorben ist oder die Ehe der Eltern ungültig erklärt oder geschieden wurde oder wenn die Ehegatten gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit 3 Jahren getrennt leben;
- b. wenn sie staatenlos geworden sind. Nachher gelten für solche Kinder die Bestimmungen von Artikel 5, Absätze 2 und 3.

<sup>2</sup> Sie erwerben das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizerbürgerrecht.

## Art. 29

<sup>1</sup> Der Ausländer, der während wenigstens 5 Jahren im guten Glauben gelebt hat, er sei Schweizerbürger, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als solcher behandelt worden ist, kann erleichtert eingebürgert werden.

Irrtümlich angenommenes Schweizerbürgerrecht

<sup>2</sup> Er erhält in der Regel das Bürgerrecht des für den Irrtum verantwortlichen Kantons. Dieser bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht gleichzeitig erworben wird.

<sup>3</sup> Hat der Bewerber schon schweizerischen Militärdienst geleistet, so gilt keine Mindestfrist.

## Art. 30

Unterlassene  
Option

<sup>1</sup> Der in der Schweiz wohnende Ausländer, der das Schweizerbürgerrecht auf Grund eines Staatsvertrages durch Option hätte erwerben können, dies jedoch aus entschuldbaren Gründen nicht frist- oder formgerecht getan hat, kann erleichtert eingebürgert werden.

<sup>2</sup> Er erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das er durch die Option erlangt hätte, und damit das Schweizerbürgerrecht.

## Art. 31

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die Gesuche um erleichterte Einbürgerung. Es kann nur dann die Einbürgerung verfügen, wenn die kantonale Behörde zustimmt.

<sup>2</sup> Bei ablehnendem Antrag der kantonalen Behörde kann der Bundesrat, auf Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements oder auf Beschwerde (Art. 51), die erleichterte Einbürgerung verfügen.

## d. Gemeinsame Bestimmungen

## Art. 32

Ehefrau

<sup>1</sup> Die Ehefrau kann nur mit dem Ehemann zusammen eingebürgert werden. Sie wird in seine Einbürgerung einbezogen, wenn sie schriftlich zustimmt.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit 3 Jahren getrennt leben.

## Art. 33

Einbezug  
der Kinder

In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen.

## Art. 34

Unmündige

<sup>1</sup> Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich.

<sup>2</sup> Über 16 Jahre alte Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizerbürgerrechts schriftlich zu erklären.

## Art. 35

Mündigkeit

Mündigkeit und Unmündigkeit im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach schweizerischem Recht (Art. 14 ZGB).



## Art. 36

<sup>1</sup> Als Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt für Ausländer Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Wohnsitz  
des Ausländer

<sup>2</sup> Kurzfristiger Aufenthalt im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht.

<sup>3</sup> Dagegen gilt der Wohnsitz als bei der Abreise ins Ausland aufgehoben, wenn der Ausländer sich polizeilich abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt.

## Art. 37

<sup>1</sup> Der Bewerber hat keinen Anspruch auf Akteneinsicht.

<sup>2</sup> Die Auskünfte über den Bewerber und seine Angehörigen sind als vertraulich zu behandeln, sofern der Auskunftgeber nicht ausdrücklich hierauf verzichtet. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann Ausnahmen gestatten, wenn sich eine Auskunft als bewusst wahrheitswidrig oder böswillig übertrieben herausstellt. Der Bewerber soll sich vor dem Entscheid der eidgenössischen Behörde zu dem äussern können, was ihm zur Last gelegt wird; es darf ihm jedoch nur soweit Auskunft erteilt werden, als dadurch die Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes nicht beeinträchtigt wird. Verfahrens-  
bestimmungen

<sup>0</sup> Die eine Einbürgerung ablehnenden Entscheide der eidgenössischen Behörden sind zu begründen.

<sup>4</sup> In der Einbürgerungsbewilligung und der Einbürgerungsverfügung sind alle Personen, auf die sich die Einbürgerung erstreckt, aufzuführen.

## Art. 38

Die eidgenössischen Behörden erheben für ihre Entscheide eine Kanzleigebühr. Mittellosen Bewerbern ist die Gebühr zu erlassen. Gebühr

## Art. 39

Bei den Einbürgerungen nach den Artikeln 18 bis 28 übernimmt der Bund die Hälfte der den Kantonen und Gemeinden während der ersten 10 Jahre erwachsenden Unterstützungskosten. Garantie für  
Unterstützungskosten

## Art. 40

Die Einbürgerung nach den Artikeln 18 bis 30 verleiht alle Rechte eines Gemeindebürgers, jedoch keinen Anteil an den Bürger- oder Korporationsgütern, soweit nicht die kantonale Gesetzgebung anders bestimmt. Bürger- oder  
Korporations-  
güter

## Art. 41

Nichtig-  
erklärung

<sup>1</sup> Die Einbürgerung kann vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einbürgerung nach den Artikeln 12 bis 17 auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

<sup>3</sup> Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Familienglieder, deren Schweizerbürgerrecht auf der nichtigerklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

•

*B. Verlust durch behördlichen Beschluss*

## a. Entlassung

## Art. 42

Entlassungs-  
gesuch und  
-beschluss

<sup>1</sup> Ein Schweizerbürger wird auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, mindestens 20 Jahre alt ist und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert ist.

<sup>2</sup> Die Entlassung wird von der Behörde des Heimatkantons ausgesprochen.

<sup>3</sup> Der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts und damit des Schweizerbürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungs-urkunde ein.

## Art. 43

Ehefrau

<sup>1</sup> Die Ehefrau kann nur mit dem Ehemann zusammen aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen werden. Sie wird in seine Entlassung einbezogen, wenn sie schriftlich zustimmt.

<sup>2</sup> Sie muss die Voraussetzungen nach Artikel 42, Absatz 1, ebenfalls erfüllen. Fehlt eine jener Voraussetzungen oder die Zustimmung der Frau nach Absatz 1, so kann die Entlassung des Ehemannes aufgescho-ben oder verweigert werden.

<sup>3</sup> Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit 3 Jahren getrennt leben.

<sup>4</sup> Die Schweizerbürgerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist, kann aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen werden, sobald sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihr eine solche zuge-sichert ist.

## Art. 44

<sup>1</sup> In die Entlassung werden die unmündigen, unter der elterlichen Gewalt des Entlassenen stehenden Kinder einbezogen; Kinder über 16 Jahren jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

**Einbezug  
von Kindern**

<sup>2</sup> Sie dürfen ebenfalls in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und müssen eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder es muss ihnen eine solche zugesichert sein.

## Art. 45

<sup>1</sup> Der Heimatkanton stellt eine Entlassungsurkunde aus, in der alle Personen, auf die sich die Entlassung erstreckt, aufgeführt sind.

**Entlassungs-  
urkunde**

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement veranlasst die Zustellung der Entlassungsurkunde und unterrichtet den Kanton von der erfolgten Zustellung.

<sup>3</sup> Es schiebt die Zustellung auf, solange nicht damit gerechnet werden kann, dass der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit erhalten wird.

<sup>4</sup> Ist der Aufenthaltsort des Entlassenen unbekannt, so kann die Entlassung im Bundesblatt veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung hat die gleichen Wirkungen wie die Zustellung der Entlassungsurkunde.

## Art. 46

<sup>1</sup> Die Kantone sind berechtigt, für die Behandlung eines Entlassungsgesuches eine Kanzleigebühr zu beziehen.

**Gebühren**

<sup>2</sup> Die Zustellung der Entlassungsurkunde darf aber nicht von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Bundesbehörden erheben für ihre Bemühungen im Entlassungsverfahren keine Gebühren.

## Art. 47

<sup>1</sup> Bei Bürgern mehrerer Kantone entscheidet jeder Heimatkanton über die Entlassung.

**Bürger  
mehrerer  
Kantone**

<sup>2</sup> Die Entlassungsurkunden werden gemeinsam zugestellt.

<sup>3</sup> Die Zustellung einer einzigen Entlassungsurkunde bewirkt den Verlust des Schweizerbürgerrechts und aller Kantons- und Gemeindebürgerrechte, selbst dann, wenn aus Irrtum ein anderer Heimatkanton nicht über die Entlassung entschieden hat.

## b. Entzug

## Art. 48

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einem Doppelbürger das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

**III. Feststellungsverfahren**

## Art. 49

<sup>1</sup> Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizerbürgerrecht besitzt, so entscheidet, auf Antrag oder von Amtes wegen, die Behörde des Kantons, dessen Bürgerrecht mit in Frage steht.

<sup>2</sup> Antragsberechtigt ist auch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

**IV. Weiterziehung von Entscheiden**

## Art. 50

Verwaltungs-  
gerichtliche  
Beschwerde

<sup>1</sup> Durch verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht sind weiterziehbar:

1. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements:
  - a. über Nichtigerklärung der Einbürgerung nach Artikel 41;
  - b. über Entzug des Schweizerbürgerrechts nach Artikel 48.
2. Entscheide der kantonalen Behörden:
  - a. über Nichtigerklärung der Einbürgerung nach Artikel 41;
  - b. über Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht nach den Artikeln 42 bis 44;
  - c. im Feststellungsverfahren nach Artikel 49.

<sup>2</sup> Diese Entscheide sind dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement sofort und unentgeltlich mitzuteilen.

## Art. 51

Verwaltungs-  
beschwerde

<sup>1</sup> Alle anderen Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements können an den Bundesrat weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Über die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung entscheidet jedoch, unter Vorbehalt von Absatz 3, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement endgültig. Wenn es eine Abteilung ermächtigt, die Einbürgerungsbewilligung zu erteilen, entscheidet es auf Rekurs hin als letzte Instanz.

<sup>3</sup> Die Regierung des Kantons, in dem die Einbürgerung stattfinden sollte, kann den Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements auf Verweigerung der Einbürgerungsbewilligung an den Bundesrat weiterziehen.

#### Art. 52

Zur Erhebung der Beschwerde nach den Artikeln 50 und 51 sind neben den durch den Entscheid Betroffenen berechtigt:

Beschwerde-  
legitimation

- a. gegenüber dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement: die Behörden des Kantons und der Gemeinde, deren Bürgerrecht mit in Frage steht;
- b. gegenüber kantonalen Behörden: die Behörde der Gemeinde und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

#### Art. 53

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren haben die Betroffenen das Recht auf Akteneinsicht, sofern dadurch die Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes nicht beeinträchtigt wird.

Akteneinsicht

### V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 54

<sup>1</sup> Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Vollzug

<sup>2</sup> Er ist befugt, Regeln über die Ausweispapiere der Schweizerbürger aufzustellen.

#### Art. 55

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

Aufhebung von  
Bestimmungen

das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850<sup>1)</sup>/24. Juli 1867<sup>2)</sup> betreffend die Heimatlosigkeit;

das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903<sup>3)</sup>/26. Juni 1920<sup>4)</sup> betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe;

#### Art. 56

<sup>1</sup> Artikel 120 ZGB wird durch folgende Ziffer 4 ergänzt:

«4. Wenn die Ehefrau nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Vorschriften über die Einbürgerung umgehen will.»

Änderung von  
Bestimmungen  
des ZGB

<sup>1)</sup> AS II, 138; BS I, 99.

<sup>2)</sup> AS IX, 85, BS I, 99.

<sup>3)</sup> AS XIX, 690; BS 1, 101

<sup>4)</sup> AS XXXVI, 639; BS 1, 101.

<sup>2</sup> Artikel 121 ZGB erhält folgende Fassung:

«Die Klage auf Nichtigerklärung ist von der zuständigen Behörde des Kantons von Amtes wegen zu erheben.

Überdies kann sie von jedermann, der ein Interesse hat, namentlich auch von der Heimat- oder Wohnsitzgemeinde, erhoben werden.»

<sup>3</sup> Artikel 122, Absatz 1 ZGB erhält folgende Fassung:

«Nach Auflösung der Ehe wird die Nichtigkeit in den Fällen von Artikel 120, Ziffern 1 bis 3 nicht mehr von Amtes wegen verfolgt, es kann aber jedermann, der ein Interesse hat, die Nichtigerklärung verlangen.»

#### Art. 57

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Gesetz hat keine rückwirkende Kraft.

<sup>2</sup> Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts von Gesetzes wegen richten sich nach dem bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes geltenden Recht.

<sup>3</sup> Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als 22 Jahre alt sind oder innerhalb eines Jahres das 22. Lebensjahr vollenden und für die die Voraussetzungen von Artikel 10 erfüllt sind, verlieren das Schweizerbürgerrecht, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres die dort vorgesehene Meldung oder Erklärung abgeben.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen von Artikel 5, Absätze 2 und 3, gelten auch für das eheliche Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter, welches, vor Inkrafttreten des Gesetzes, das Schweizerbürgerrecht der Mutter nur erworben hat, weil es andernfalls staatenlos geworden wäre.

#### Art. 58

Wieder-  
aufnahme  
gebürtiger  
Schweizerinnen

<sup>1</sup> Gebürtige Schweizerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren haben, werden trotz fortbestehender Ehe unentgeltlich ins Schweizerbürgerrecht wiederaufgenommen, sofern sie innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement stellen.

<sup>2</sup> Gesuche von gebürtigen Schweizerinnen, deren Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig war oder die sich sonstwie offensichtlich unwürdig erweisen, sind abzulehnen.

<sup>3</sup> Die Entscheide können an den Bundesrat weitergezogen werden.

<sup>4</sup> Die Artikel 24, 28, 39 und 41 sind sinngemäss anwendbar.

#### Art. 59

Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 26. September 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 29. September 1952.

Der Präsident: **B. Bossi**

Der Protokollführer: **F. Weber**

---

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, am 30. September 1952<sup>1)</sup> öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz ist in die Sammlung der eidgenössischen Gesetze aufzunehmen und tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1952.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

<sup>1)</sup> BBl 1952, III, 137.

# Gebührentarif

zum

## Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

(Vom 30. Dezember 1952)

---

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 38 und 54 des Bundesgesetzes vom 29. September  
1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Bundesbehörden erheben für ihre erstinstanzlichen, gutheissenden wie ablehnenden Entscheide folgende Kanzleigebühren:

	Fr.
a. bei Gesuchen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung . . . . .	50.—
b. bei Gesuchen um Wiedereinbürgerung oder erleichterte Einbürgerung . . . . .	30.—
c. bei Gesuchen um Wiederaufnahme ins Schweizerbürgerrecht (Art. 58) und für andere Entscheide . . . . .	10.—

<sup>2</sup> Beim Rückzug eines Gesuches nach durchgeführter Untersuchung sowie bei Wiedererwägungsgesuchen wird im Falle von lit. a eine Gebühr von 20 Franken, in den andern Fällen eine solche von 10 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einen ungewöhnlichen Arbeitsaufwand bedingen, können die Gebühren über die Ansätze nach Absatz 1 erhöht werden bis zum doppelten Betrag.

<sup>4</sup> Bei gleichzeitigen Entscheiden über Gesuche unmündiger Kinder der gleichen Familie sowie bei Entscheiden gegenüber wenig bemittelten Personen können die Gebühren nach lit. a und b herabgesetzt werden.

<sup>5</sup> Mittellosen Bewerbern werden die Gebühren erlassen.



## Art. 2

Für das Beschwerdeverfahren ist der Bundesratsbeschluss vom 23. April 1948 über Beschwerdekosten und Kanzleigebühen in der Bundesverwaltung massgebend.

## Art. 3

<sup>1</sup> Von Gesuchstellern im Ausland kann ein Kostenvorschuss verlangt werden; bei fruchtlosem Ablauf der für die Vorschussleistung gesetzten Frist wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden in Schweizerwahrung erhoben. Massgebend ist der Umrechnungskurs des Politischen Departementes.

## Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,  
Der Bundesprasident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

1014

**Bundesratsbeschluss**  
betreffend  
**die Genehmigung der Anlagen VII und IX zum internationalen  
Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr**

(Vom 17. Dezember 1952)

---

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1950 über die Genehmigung des Zusatzübereinkommens vom 18. Mai 1950 zum internationalen Übereinkommen vom 23. November 1933 über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜG)

beschliesst:

Einzigiger Artikel

Die gemäss Artikel 60, §§ 4 und 5, des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr<sup>1)</sup> von den Fachmännischen Ausschüssen im Januar 1952 aufgestellten Anlagen VII (internationale Ordnung für die Beförderung von Privatwagen) und IX (internationale Ordnung für die Beförderung von Behältern) zu diesem Übereinkommen werden genehmigt und treten am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler

**Ch. Oser**

995

---

<sup>1)</sup> AS 1951, 143.

---

*Übersetzung aus dem französischen Originaltext<sup>1)</sup>*

---

**Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜG)  
vom 23. November 1933**

**Anlage VII**

**Internationale Ordnung für die Beförderung  
von Privatwagen  
(RIP)**

Abgeschlossen in Solothurn im Januar 1952  
Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1953

---

Artikel 1

*Gegenstand und Geltungsbereich der Ordnung*

§ 1. — Diese Ordnung gilt für alle Beförderungen von leeren oder beladenen Privatwagen, die gemäss den Bestimmungen des Artikels 2 zum internationalen Verkehr zugelassen sind und zu den Bedingungen des «Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜG)» zur Beförderung aufgegeben werden.

§ 2. — Soweit diese Ordnung keine besonderen Vorschriften enthält, finden auf die in § 1 genannten Beförderungen die Bestimmungen des IÜG Anwendung.

Artikel 2

*Zulassung der Privatwagen zum internationalen Verkehr*

Wagen, die dem internationalen Verkehr dienen sollen, sind auf den Namen eines Privaten (physische Person oder anderes Rechtssubjekt) bei einer dem IÜG unterstehenden Eisenbahn einzustellen und von ihr mit dem besonderen Zeichen **P** zu versehen.

In dieser Ordnung wird der Private, dessen Name auf dem Wagen angeschrieben sein muss, als «Einsteller» bezeichnet.

---

<sup>1)</sup> Der Originaltext befindet sich in der französischen Ausgabe RO 1952, 1132, der Gesetzesammlung.

## Artikel 3

*Verwendung der Privatwagen*

Der Absender darf den Privatwagen nur zur Beförderung derjenigen Güter verwenden, für die der Wagen nach dem Einstellungsvertrag geeignet ist. Der Absender haftet allein für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift.

## Artikel 4

*Sondereinrichtungen*

Ist der Privatwagen mit Sondereinrichtungen (Kühlvorrichtungen, Wasserbehältern, maschinellen Einrichtungen usw.) versehen, so hat der Absender die Bedienung dieser Einrichtungen zu besorgen oder besorgen zu lassen. Diese Verpflichtung geht auf den Empfänger über, sobald dieser seine Rechte gemäss Artikel 16 IUG geltend gemacht hat.

## Artikel 5

*Bedingungen für die Annahme zur Beförderung*

§ 1. — Das Recht, einen Privatwagen zur Beförderung aufzugeben, steht dem Einsteller zu.

Jeder andere Absender eines leeren oder beladenen Privatwagens muss der Versandstation zugleich mit dem Frachtbrief eine schriftliche Ermächtigung des Einstellers übergeben.

Diese Ermächtigung ist nicht erforderlich, wenn der Absender des Privatwagens Empfänger der vorhergehenden Sendung war und wenn die Versandstation vor der Übergabe des Frachtbriefes keine Weisung des Einstellers mit eingeschriebenem Brief erhalten hat, dass der Privatwagen ohne seine Zustimmung nicht versandt werden darf.

§ 2. — Sofern der Einsteller nicht anders verfügt, ist die Eisenbahn berechtigt:

- jeden leer angekommenen Privatwagen, mit dessen Verladung innerhalb von 15 Tagen, seitdem er zur Verfügung gestellt worden ist, nicht begonnen wird, sowie
- jeden beladen angekommenen Privatwagen, der innerhalb von 8 Tagen seit Beendigung der Entladung nicht wieder aufgegeben wird,

dem Einsteller auf dessen Kosten und mit einem auf dessen Namen und Anschrift lautenden Frachtbrief an die Heimatstation zu senden.

Wenn sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, muss sie nach Ablauf der vorstehend angegebenen Fristen den Einsteller davon benachrichtigen und darf dann innerhalb von 8 Tagen nach dem Tage der Absendung der Benachrichtigung an den Einsteller den Wagen nicht zurücksenden.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Privatwagen, die sich im Lande der einstellenden Eisenbahn oder auf privaten Anschlussgeleisen befinden.

§ 3. — Der Mieter, dessen Name mit Zustimmung der einstellenden Eisenbahn auf dem Privatwagen angeschrieben ist, tritt in bezug auf die Ausführung der Bestimmungen dieses Artikels von Rechts wegen an die Stelle des Einstellers.

## Artikel 6

### *Angaben im Frachtbrief*

§ 1. — Der Absender hat im Frachtbrief ausser den im IÜG vorgeschriebenen Eintragungen folgende Angaben zu machen:

- a. bei leeren Privatwagen in der Spalte «Bezeichnung des Gutes» den Vermerk «Privatwagen, leer»; die besonderen Merkmale des Wagens sind in der Spalte «Wagen» einzutragen;
- b. bei beladenen Privatwagen in der Spalte «Bezeichnung des Gutes», nach den Angaben über die Art des Gutes, die Worte «auf Privatwagen verladen»; die besonderen Merkmale des Wagens sind in der Spalte «Wagen» einzutragen.

§ 2. — Wenn der Absender eines leeren Privatwagens gemäss Artikel 12 wünscht, dass die fristgemässe Ablieferung besonders gewährleistet wird, so hat er in der Spalte «Erklärung über die Behandlung. . .» folgenden Vermerk einzutragen: «Besondere Gewährleistung der fristgemässen Ablieferung».

## Artikel 7

### *Nachnahmen und Barvorschüsse*

§ 1. — Sendungen von leeren Privatwagen dürfen weder mit Nachnahmen noch mit Barvorschüssen belastet werden.

§ 2. — Bei Beförderung von beladenen Privatwagen darf die Nachnahme den Wert des verladene Gutes nicht übersteigen.

## Artikel 8

### *Angabe des Interesses an der Lieferung*

§ 1. — Bei Sendungen von leeren Privatwagen ist eine Angabe des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

§ 2. — Bei Beförderung von beladenen Privatwagen ist die Angabe des Interesses an der Lieferung nur für das verladene Gut wirksam.

## Artikel 9

*Ruhen der Lieferfrist*

§ 1. — Ausser in den in Artikel 11 § 7 IÜG vorgesehenen Fällen ruht die Lieferfrist auch dann, wenn die Beförderung durch eine Beschädigung des Privatwagens unterbrochen wird, sofern die Eisenbahn nicht gemäss den Bestimmungen des Artikels 13 für diese Beschädigung haftbar ist.

§ 2. — Wenn das auf dem beschädigten Privatwagen verladene Gut in einen anderen Wagen umgeladen wird, so beginnt die Lieferfrist für das Gut von dem Zeitpunkt an wieder zu laufen, in dem es nach der Umladung weiterbefördert werden kann.

## Artikel 10

*Feststellung einer Beschädigung des Privatwagens oder des Verlustes von Wagenbestandteilen*

§ 1. — Wird eine Beschädigung des Privatwagens oder der Verlust von Wagenbestandteilen von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet oder vom Berechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn die Art der Beschädigung oder des Verlustes und, soweit dies möglich ist, die Ursache des Schadens und den Zeitpunkt seines Entstehens in einer Niederschrift (Tatbestandsaufnahme) gemäss Artikel 43 IÜG festzuhalten.

Die Tatbestandsaufnahme ist sofort der einstellenden Eisenbahn zuzustellen.

§ 2. — Ist der Privatwagen beladen, so ist gegebenenfalls für das Gut eine besondere Tatbestandsaufnahme gemäss Artikel 43 IÜG zu erstellen.

## Artikel 11

*Beschädigung eines Privatwagens, welche die Fortsetzung der Beförderung unmöglich macht*

§ 1. — Wird ein leerer Privatwagen derart beschädigt, dass eine Fortsetzung der Beförderung nicht mehr möglich ist oder dass er sich zur Beförderung einer Ladung nicht mehr eignet, so hat die Station, welche die Beschädigung feststellt, den Absender sofort und unmittelbar durch Telegramm um Anweisungen zu ersuchen. Ist der Absender nicht zugleich Einsteller des Wagens, so wird diesem eine Abschrift des Telegrammes zur Kenntnisnahme zugestellt.

Erteilt der Absender binnen 8 Tagen nach Absendung des Telegrammes keine Anweisung, so ist die Eisenbahn berechtigt, den Privatwagen mit einem auf den Namen und die Anschrift des Einstellers lautenden Frachtbrief an die Heimatstation zurückzusenden, nachdem sie ihn gegebenenfalls lauffähig gemacht hat. Die Gründe für die Zurücksendung des Wagens sind im Frachtbrief in der Spalte «Bezeichnung des Gutes» zu vermerken.

Die Beförderungskosten und die sonstigen bis zur Aussetzungsstation aufgelaufenen Kosten, die Kosten für die Benachrichtigung des Absenders und gegebenenfalls des Einstellers sowie die Kosten, die sich aus der Ausführung der Anweisungen des Absenders oder daraus ergeben, dass die Eisenbahn den Privatwagen von sich aus an die Heimatstation zurücksendet, haften auf der Sendung.

§ 2. — Wird ein beladener Privatwagen derart beschädigt, dass eine Fortsetzung der Beförderung nicht mehr möglich ist und er entladen werden muss, so finden die Bestimmungen des § 1 auf den entladenen Wagen Anwendung.

§ 3. — Die Eisenbahn kann auf eigene Kosten geringfügige Ausbesserungen vornehmen, die für die Fortsetzung der Beförderung des leeren oder beladenen Privatwagens erforderlich sind, ohne dass sie eine Anweisung einzuholen braucht.

§ 4. — Der Mieter, dessen Name mit Zustimmung der einstellenden Eisenbahn auf dem Privatwagen angeschrieben ist, tritt in bezug auf die Ausführung der Bestimmungen dieses Artikels von Rechts wegen an die Stelle des Einstellers.

## Artikel 12

### *Höhe der Entschädigung bei Lieferfristüberschreitung*

§ 1. — Wenn die Eisenbahn für die Überschreitung der Lieferfrist eines leeren oder beladenen Privatwagens haftet, so hat sie, von der allfälligen Entschädigung für Lieferfristüberschreitung für das auf dem Wagen verladene Gut abgesehen, dem Berechtigten eine feste Entschädigung von 2 Franken für jeden auch nur angefangenen Tag Verspätung zu bezahlen.

§ 2. — Der Absender eines leeren Privatwagens kann eine besondere Gewährleistung der fristgemässen Ablieferung verlangen. Es wird dafür eine Gebühr von 1 Franken für je auch nur angefangene 100 km, jedoch mindestens 10 Franken erhoben. Die feste Entschädigung wird dann auf 4 Franken je Tag erhöht; ihr Gesamtbetrag darf jedoch nicht niedriger sein als die für besondere Gewährleistung der fristgemässen Ablieferung bezahlte Gebühr.

§ 3. — Wenn die Lieferfristüberschreitung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn zurückzuführen ist, wird die feste Entschädigung auf 4 Franken je Tag erhöht.

## Artikel 13

### *Haftung der Eisenbahn für Verlust oder Beschädigung des Privatwagens oder seiner Bestandteile*

§ 1. — Die Eisenbahn haftet für Verlust oder Beschädigung des Privatwagens oder seiner Bestandteile in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung, sofern sie nicht beweist, dass der Schaden nicht durch ihr Verschulden herbeigeführt worden ist.

§ 2. — Bei Verlust des Privatwagens ist die Entschädigung auf den Wert des Wagens begrenzt, der nach den im Einstellungsvertrag enthaltenen Grundlagen berechnet wird.

Bei Beschädigung wird die Entschädigung nach den im Einstellungsvertrag enthaltenen Bestimmungen berechnet.

§ 3. — Für den Verlust oder die Beschädigung von losen Wagenbestandteilen haftet die Eisenbahn nur, wenn die Bestandteile auf beiden Wagenlängsseiten angeschrieben sind. Die Eisenbahn haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von losen Geräten.

§ 4. — Die Eisenbahn haftet nur dann für die Beschädigung von Gefäßen aus Ton, Glas, Terrakotta usw., wenn diese Schäden mit einer anderen Beschädigung des Privatwagens zusammenhängen, für die sie nach den vorangehenden Bestimmungen haftet.

Sofern der Berechtigte nicht beweist, dass der Schaden auf einem Verschulden der Eisenbahn beruht, so haftet die Eisenbahn für die Beschädigung von Gefäßen, die im Innern eine Verkleidung (Email, Ebonit usw.) haben, nur dann, wenn das Gefäß selbst Spuren einer äusseren Beschädigung aufweist, für die sie nach den vorangehenden Bestimmungen haftet.

§ 5. — Bezüglich der Entschädigung tritt der Einsteller des Privatwagens von Rechts wegen in die Rechte des Absenders oder des Empfängers ein. Reklamationen können nur bei der einstellenden Eisenbahn eingereicht werden, und die Ansprüche können nur gegen diese Eisenbahn geltend gemacht werden, die von Rechts wegen an Stelle der haftbaren Eisenbahn tritt.

#### Artikel 14

##### *Vermutung für den Verlust des Privatwagens. Wiederauffinden des Wagens*

§ 1. — Der Privatwagen ist als verloren zu betrachten, wenn er nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist dem Empfänger zur Verfügung gestellt werden kann.

Diese Frist wird um die Dauer der Stilllegung des Wagens erhöht, die durch einen der Eisenbahn nicht zur Last fallenden Umstand oder durch Beschädigung entstanden ist.

§ 2. — Wird der als verloren betrachtete Privatwagen nach Bezahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so kann der Einsteller binnen 6 Monaten nach Empfang der Nachricht durch die einstellende Eisenbahn verlangen, dass der Wagen ihm gegen Rückzahlung der Entschädigung kostenlos am Heimatbahnhof zur Verfügung gestellt wird.

---



*Übersetzung aus dem französischen Originaltext<sup>1)</sup>*

---

**Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜG)  
vom 23. November 1933**

**Anlage IX**

**Internationale Ordnung für die Beförderung  
von Behältern (Container)  
(RICO)**

Abgeschlossen in Solothurn im Januar 1952

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1953

---

Kapitel I

**Allgemeines**

Artikel 1

*Gegenstand und Geltungsbereich der Ordnung*

§ 1. — Diese Ordnung gilt für die Beförderung von Behältern (Container), und zwar von

— bahneigenen Behältern und

— Behältern eines Privaten (physische Person oder anderes Rechtssubjekt), die von der Eisenbahn zugelassen sind (Privatbehälter),

die zu den Bedingungen des «Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜG)» zur Beförderung aufgegeben werden. Diese Behälter müssen den geltenden zwischenstaatlichen Vorschriften für Beförderungen mit der Eisenbahn oder für Beförderungen, die auch nur teilweise über eine Eisenbahnstrecke führen, entsprechen.

§ 2. — Behälter im Sinne dieser Ordnung sind technische Hilfsmittel (Kisten, Zisternen usw.), die gebaut sind, um die Beförderung von Gütern im Haus-Haus-Verkehr entweder ausschliesslich durch die Eisenbahn oder in Verbindung mit anderen Beförderungsmitteln zu erleichtern.

---

<sup>1)</sup> Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe RO 1952, 1139, der Gesetzsammlung.

## Artikel 2

*Allgemeine Bestimmungen*

§ 1. — Der Inhalt eines Behälters darf nur Gegenstand eines einzigen Frachtvertrages bilden.

§ 2. — Soweit diese Ordnung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen des IÜG auf Sendungen von leeren oder beladenen Behältern Anwendung.

## Artikel 3

*Haus-Haus-Beförderung*

Für Sendungen, die von der Eisenbahn im Haus abgeholt oder ins Haus abgeliefert werden, ist der Frachtvertrag im Hause des Absenders abgeschlossen und im Hause des Empfängers beendet.

## Kapitel II

**Bahneigene Behälter**

## Artikel 4

*Zuteilung. Gebühr*

Die Behälter werden von der Eisenbahn den Absendern im Rahmen der verfügbaren Bestände zur Verwendung zugeteilt. Für die Benützung der Behälter kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe in den Tarifen oder Vorschriften festgelegt wird.

## Artikel 5

*Angaben im Frachtbrief*

Der Absender hat im Frachtbrief ausser den im IÜG vorgeschriebenen Eintragungen folgende Angaben zu machen:

- a. in der Spalte «Anschrift oder Zeichen und Nummer» den Namen der Eigentumsverwaltung des Behälters, die Nummer des Behälters, dessen Eigengewicht in Kilogramm sowie die Grösse des Fassungsraumes in Kubikmetern oder Litern;
- b. in der Spalte «Bezeichnung des Gutes» nach den Angaben über das Gut den Vermerk «in Container verladen».

Das Gewicht der inneren losen Sondervorrichtungen, die zur Verpackung oder Befestigung der Güter dienen, gehört nicht zum Eigengewicht des Behälters.

## Artikel 6

*Übergabe. Rückgabe. Handhabung*

Die Tarife und Vorschriften enthalten die Bedingungen, unter denen die Behälter zur Verfügung gestellt werden, die Frist, innerhalb welcher sie zurückgegeben werden müssen, die Gebühren, die erhoben werden, wenn diese Frist nicht eingehalten wird, sowie die Bedingungen für die Verladung und die Ausladung.

Die Verladung umfasst nicht allein das Aufladen auf den Wagen, sondern auch die sonstigen Verrichtungen, besonders das Festmachen der Behälter.

## Artikel 7

**Reinigung**

Der Empfänger ist verpflichtet, nach dem Ausladen die Behälter zu reinigen. Werden die Behälter ungereinigt zurückgegeben, so kann die Eisenbahn die Bezahlung einer Gebühr verlangen, deren Höhe durch die Tarife oder Vorschriften festgelegt wird.

## Artikel 8

*Wiederverwendung*

Die beladen abgelieferten Behälter dürfen von den Empfängern nur nach Zustimmung der Empfangsbahn für neue Beförderungen benützt werden.

## Artikel 9

*Verlust und Beschädigung*

§ 1. — Wer von der Eisenbahn einen leeren oder beladenen Behälter übernimmt, ist verpflichtet, den Zustand dieses Behälters in dem Zeitpunkt festzustellen, in welchem ihm dieser übergeben wurde. Der Benützer haftet für alle Schäden, die bei der Rückgabe des Behälters an die Eisenbahn festgestellt und die von ihm bei der Übergabe nicht gemeldet worden sind, es sei denn, dass er nachweist, der Schaden habe schon bei der Übergabe bestanden oder sei durch Umstände herbeigeführt worden, die der Benützer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

§ 2. — Der Absender haftet für den Verlust oder die Beschädigung eines Behälters, die während der Ausführung des Frachtvertrages entstanden ist, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf sein Verschulden oder das seiner Leute zurückzuführen ist.

§ 3. — Wird der Behälter nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem er zur Verfügung gestellt wurde, der Eisenbahn zurückgegeben, so gilt er als verloren und die Eisenbahn kann den Ersatz seines Wertes beanspruchen.

## Kapitel III

## Privatbehälter

## Artikel 10

*Zulassung zum Verkehr*

Privatbehälter, die dem internationalen Verkehr dienen sollen, sind von einer dem IÜG unterstehenden Eisenbahn zum Verkehr zuzulassen und von ihr mit dem besonderen Zeichen **P** zu versehen. Ihre Bauart und die Anschriften müssen den zu diesem Zwecke im Rahmen des Artikels 1 aufgestellten Vorschriften entsprechen.

## Artikel 11

*Sondereinrichtungen*

Sind die Privatbehälter mit Sondereinrichtungen (Kühlvorrichtungen, Wasserbehältern, maschinellen Einrichtungen usw.) versehen, so hat der Absender die Bedienung dieser Einrichtungen zu besorgen oder besorgen zu lassen. Diese Verpflichtung geht auf den Empfänger über, sobald dieser seine Rechte gemäss Artikel 16 IÜG geltend gemacht hat.

## Artikel 12

*Angaben im Frachtbrief*

§ 1. — Für beladene Privatbehälter hat der Absender im Frachtbrief ausser den im IÜG vorgeschriebenen Eintragungen folgende Angaben zu machen:

- a. in der Spalte «Anschrift oder Zeichen und Nummer», den Namen der Eisenbahn, die den Behälter zum Verkehr zugelassen hat, die Nummer des Behälters, das Zeichen **P**, das Eigengewicht in Kilogramm und den Fassungsraum in Kubikmetern oder Litern;
- b. in der Spalte «Bezeichnung des Gutes», nach den Angaben über das Gut den Vermerk «in Container verladen».

§ 2. — Für leere Privatbehälter hat der Absender im Frachtbrief ausser den im IÜG vorgeschriebenen Eintragungen folgende Angaben zu machen:

- a. in der Spalte «Anschrift oder Zeichen und Nummer», den Namen der Eisenbahn, die den Behälter zum Verkehr zugelassen hat, die Nummer des Behälters und das Zeichen **P**;
- b. in der Spalte «Bezeichnung des Gutes» das Eigengewicht in Kilogramm und den Vermerk «leer».

## Artikel 13

*Rücksendung oder Wiederverwendung*

Nach der Ablieferung eines Privatbehälters an den Empfänger ist die Eisenbahn nicht verpflichtet, von sich aus die Rücksendung des leeren Behälters oder die Wiederverwendung zu veranlassen. Sonderabmachungen bleiben vorbehalten.

Artikel 14

*Nachnahmen*

Sendungen von leeren Privatbehältern dürfen nicht mit Nachnahmen belastet werden.

Artikel 15

*Haftung für Überschreitung der Lieferfrist*

Die Eisenbahnen können, unabhängig von den Bestimmungen des IÜG, durch Sonderabkommen mit dem Eigentümer eines Privatbehälters vorsehen, dass ihm bei Überschreitung der Lieferfrist eine besondere Entschädigung gewährt wird.

---

**Bundesratsbeschluss**  
betreffend  
**die Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz  
über das Münzwesen**

(Vom 19. Dezember 1952)

---

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

Art. 1

Artikel 1 der Vollziehungsverordnung vom 16. Januar 1934<sup>1)</sup> zum Bundesgesetz vom 3. Juni 1931 über das Münzwesen wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Art. 1.* Ausser den in Artikel 2 des Münzgesetzes genannten Münzen haben bis auf weiteres folgende Münzen gesetzlichen Kurs:  
die Kupfernickelmünzen zu 20, 10 und 5 Rappen,  
die Bronzemünzen zu 2 Rappen im Gewichte von 2,5 Gramm.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 19. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

1010

---

<sup>1)</sup> AS 50, 98; BS 6, 58.

<sup>2)</sup> AS 47, 601; BS 6, 61

---

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**jagdbare und geschützte Tiere**  
(Vom 23. Dezember 1952)

---

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 3 und 10 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogel-  
schutz vom 10. Juni 1925,  
nach Anhören der Kantone,

beschliesst:

Art. 1

Im Verzeichnis der jagdbaren Tiere (Art. 2 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925<sup>1)</sup> über Jagd und Vogelschutz) werden gestrichen: Fischottern (Ziffer 3), Rothühner (Ziffer 4), Steinadler, Lerchen- und Wanderfalken (Ziffer 7).

Ziffer 5 des vorgenannten Verzeichnisses erhält folgenden Wortlaut:  
Wildtauben (mit Ausnahme der Turtel- und Türkentauben), Mistel- und Wacholderdrosseln, Sperlinge.

Art. 2

Der Fischotter wird zu einem geschützten Tier im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes erklärt.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 23. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

<sup>1)</sup> AS 41, 727; BS IX, 544.

**Bundesratsbeschluss**  
betreffend  
**die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses über die Regelung  
der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen**

(Vom 22. Dezember 1952)

---

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939  
über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Auslande,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Wirksamkeit des Bundesratsbeschlusses vom 17. Januar 1947<sup>1)</sup> über die Regelung der Betriebsdauer der Schifflistickmaschinen wird bis zum 31. Dezember 1953 verlängert.

Bern, den 22. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

1012

---

<sup>1)</sup> AS 63, 33; 1948, 1264; 1950, 1296; 1951, 1356.

---



## Bundesratsbeschluss

über

### die Verlängerung der Geltungsdauer der Erlasse betreffend die Mindestlöhne in der Appenzeller Handstickerei-, Papierwaren- und Handstrickerei-Heimarbeit

(Vom 27. Dezember 1952)

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### Einziges Artikel

Die Geltungsdauer folgender Erlasse wird bis zum 31. Dezember 1953 verlängert:

- Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1947 über die Allgemeinverbindlich-  
erklärung von Mindestlöhnen in der Appenzeller Handstickerei-Heimarbeit<sup>1)</sup>,  
letztmals erneuert durch Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1951<sup>2)</sup>,
- Verordnung vom 15. Januar 1948 über den Mindestlohn in der Papier-  
waren-Heimarbeit<sup>3)</sup>, letztmals erneuert durch Bundesratsbeschluss vom  
27. Dezember 1951<sup>2)</sup>,
- Verordnung vom 27. März 1951 über Mindestlöhne in der Handstrickerei-  
Heimarbeit<sup>4)</sup>, erneuert durch Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember  
1951<sup>2)</sup>.

Bern, den 27. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

1028

---

<sup>1)</sup> AS 63, 1494.

<sup>2)</sup> AS 1952, 9.

<sup>3)</sup> AS 1948, 27.

<sup>4)</sup> AS 1951, 172.

**Bundesratsbeschluss**  
betreffend  
**Abänderung der Verordnung über die Entschuldung  
landwirtschaftlicher Heimwesen**

(Vom 30. Dezember 1952)

---

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 98 bis 101 der Verordnung vom 16. November 1945 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen<sup>1)</sup> werden aufgehoben und die Artikel 100 und 101 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III. Voraussetzungen

*Art. 100:* Die Gewährung eines Beitrages aus dem Kredithilfefonds im Rahmen des einem Kanton nach Artikel 96 der Verordnung zugemessenen Anteils bedarf im Einzelfalle der Genehmigung der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes; das Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung ist erforderlich.

IV. Auszahlung

*Art. 101:* <sup>1</sup> Die Beiträge des Bundes aus dem Kredithilfefonds hängen von denjenigen der Kantone ab und betragen das Doppelte der kantonalen Leistungen. Für Gebirgsgegenden im Sinne von Artikel 36, Absatz 1, der Verordnung kann der Bundesbeitrag bis zum Dreifachen der Leistung des Kantons erhöht werden.

<sup>2</sup> Die Auszahlung von Beiträgen aus dem Kredithilfefonds erfolgt durch Anweisung der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

Art. 2

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

1027

---

<sup>1)</sup> AS 62, 67.

**Bundesratsbeschluss**  
betreffend  
**die Aufhebung der Verordnung über die örtlichen  
Fliegerabwehrorganisationen**

(Vom 30. Dezember 1952)

---

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

Einziges Artikel

Die Verordnung vom 8. Dezember 1939 über die örtlichen Fliegerabwehrorganisationen<sup>1)</sup> wird mit Wirkung auf den 1. Januar 1953 aufgehoben.

Bern, den 30. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

1028

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

<sup>1)</sup> AS 55, 1479.

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**Strafbestimmungen auf dem Gebiete der Brotgetreide-  
versorgung**

(Vom 30. Dezember 1952)

---

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 2, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 26. Sep-  
tember 1952 über die Brotgetreideversorgung des Landes,

beschliesst:

Art. 1

Widerhand-  
lungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die gemäss Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 26. September 1952 über die Brotgetreideversorgung des Landes in ihrer Gültigkeitsdauer verlängerten Vorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bis zu dreissigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden.

<sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

<sup>3</sup> Erfüllen die Widerhandlungen den Tatbestand eines Zollvergehens im Sinne des dritten Abschnittes des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen, so sind die Straf- und Strafverfahrensbestimmungen jenes Gesetzes anzuwenden.

<sup>4</sup> Eine Strafverfolgung auf Grund der besonderen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Art. 2

Verantwortlich-  
keit. Solidari-  
haftung

<sup>1</sup> Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

<sup>2</sup> Die juristische Person, die Gesellschaft oder der Inhaber der Einzelfirma haften solidarisch für Busse und Kosten.

## Art. 3

<sup>1</sup> Hat der Beschuldigte, der Dritte, in dessen Geschäftsbetrieb die Widerhandlung begangen wurde, oder deren Rechtsnachfolger durch das Vergehen einen unrechtmässigen Vermögensvorteil erlangt, so kann ihn die Verwaltung oder der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit zur Bezahlung eines dem Vorteil entsprechenden Betrages an den Bund verpflichten.

Massnahme:  
Verfall  
unrechtmässiger  
Vermögens-  
vorteile

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung des herauszugebenden Betrages ist die finanzielle Lage des Herausgabepflichtigen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Getreideverwaltung kann als Strafvollzugsbehörde verfügen, dass der abgeschöpfte unrechtmässige Vermögensvorteil dem Geschädigten ganz oder teilweise herausgegeben wird.

## Art. 4

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden insoweit Anwendung, als dieser Beschluss nicht selber Bestimmungen aufstellt.

Geltung der  
allgemeinen  
Bestimmungen  
des Strafgesetz-  
buches

## Art. 5

Wird durch eine Widerhandlung dem Bund ein Vermögensschaden zugefügt, so haftet der Urheber, abgesehen von der Bestrafung, für vollen Schadenersatz.

Schadenersatz

## Art. 6

<sup>1</sup> Die Widerhandlungen werden durch die Getreideverwaltung verfolgt und beurteilt.

Zuständigkeit  
Verfahren

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Artikel 921 bis 926 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege sind unter Berücksichtigung der in den Artikeln 7 bis 9 dieses Beschlusses enthaltenen Ergänzungen anwendbar.

## Art. 7

<sup>1</sup> Die Getreideverwaltung kann den Beschuldigten sowie Zeugen einvernehmen.

Ermittlungen

<sup>2</sup> Zum Erlass eines Haftbefehls sind die nach kantonalem Recht hiefür zuständigen Untersuchungsrichter und Beamten der gerichtlichen Polizei berechtigt.

<sup>3</sup> Die Artikel 89 bis 64 und 74 bis 85 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege finden sinngemäss Anwendung.

## Art. 8

<sup>1</sup> In der Strafverfügung ist auch über eine allfällige Solidarhaftung gemäss Artikel 2, Absatz 2, zu entscheiden.

Strafverfügung

<sup>2</sup> Die Strafverfügung ist auch den mitverantwortlichen Personen und den zur Herausgabe eines unrechtmässigen Vermögensvorteils Verpflichteten schriftlich zu eröffnen. Diesen steht ebenfalls das Recht zu, die gerichtliche Entscheidung anzurufen.

#### Art. 9

Parteien

<sup>1</sup> Der Beschuldigte, die mitverantwortlichen Personen und die zur Herausgabe des unrechtmässigen Vermögensvorteils Verpflichteten haben in allen Verfahrensstadien Parteistellung.

<sup>2</sup> Im gerichtlichen Verfahren kann neben dem kantonalen Ankläger auch der Bundesanwalt auftreten. Es steht überdies der Getreideverwaltung frei, sich durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

#### Art. 10

Strafregister

Wird der Beschuldigte zu Gefängnis verurteilt, so ist die Eintragung in das Strafregister anzuordnen. In andern Fällen kann die Eintragung verfügt werden, wenn die Schwere der Widerhandlung es rechtfertigt.

#### Art. 11

Inkrafttreten  
Geltung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1953 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1953.

Bern, den 30. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

1017

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

# Bundesratsbeschluss

## über

### die Abänderung der Preiszuschläge auf Futtermitteln

(Vom 30. Dezember 1952)

---

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 des Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage,

beschliesst:

#### Art. 1

In Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni 1952<sup>1)</sup> über die Erhebung von Preiszuschlägen auf Futtermitteln werden die Preiszuschläge auf den Waren ex Zollpositionen 211 *a* und 215 wie folgt neu festgesetzt:

Zollposition Nr.	Warenbezeichnung	Preiszuschläge per 100 kg Verzollungsgewicht Fr.
ex 211 <i>a</i>	Stroh . . . . .	— .20
ex 215	Kleie, ausgenommen Reiskleie . . . . .	— .20

#### Art. 2

Der Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 1952<sup>2)</sup> über die Erhebung von Preiszuschlägen auf Futtermitteln, abgeändert durch Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. August 1952<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

#### Art. 3

<sup>1)</sup> Die Preiszuschläge gemäss Artikel 1 sind auf allen Importen zu erheben, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses zur Verzollung abgenommen werden.

---

<sup>1)</sup> AS 1952. 538.

<sup>2)</sup> AS 1952, 23 und 610.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>3</sup> Nach den aufgehobenen Bestimmungen werden noch die während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen beurteilt.

Bern, den 30. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

1018

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---



## Verordnung

zu

### **Artikel 15 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr**

(Vom 30. Dezember 1952)

---

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 12. Dezember 1950 über die Genehmigung der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik abgeschlossenen Abkommen betreffend den Warenaustausch, den Zahlungsverkehr, sowie die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Ungarn;

in Ausführung von Artikel 15 des Abkommens vom 27. Juni 1950 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr,

beschliesst:

#### Art. 1

Wird Vermögen des ungarischen Staates, der ungarischen Nationalbank oder von anderen ungarischen juristischen Personen, namentlich von staatlichen Unternehmungen, Nationalunternehmungen und Monopolgesellschaften, mit Arrest belegt, oder ist dies früher geschehen und der Arrest inzwischen nicht dahingefallen, so stellt das Betreibungsamt binnen drei Tagen dem Eidgenössischen Politischen Departement eine Abschrift der Arresturkunde zu.

Das Politische Departement kann gegen einen solchen Arrest beim Betreibungsamt wegen Verletzung des Artikels 15 des Abkommens vom 27. Juni 1950 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr Einsprache erheben.

#### Art. 2

Das Betreibungsamt gibt dem Arrestgläubiger unverzüglich Kenntnis von der Einsprache mit dem Beifügen, dass er binnen 30 Tagen beim Bundesgericht verwaltungsgerichtliche Beschwerde im Sinne von Artikel 97 ff. des

Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948 über die Organisation der Bundesrechtspflege erheben könne.

Wird gegen die Einsprache keine Beschwerde erhoben, oder wird diese abgewiesen, so fällt der Arrest dahin.

**Art. 8**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**



## Verordnung

zu

### **Artikel 12 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Rumänischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr**

(Vom 30. Dezember 1952)

---

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1951, über die Genehmigung der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Rumänischen Volksrepublik abgeschlossenen Abkommen betreffend den Warenaustausch, den Zahlungsverkehr, sowie die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Rumänien;

in Ausführung von Artikel 12 des Abkommens vom 3. August 1951 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Rumänischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr,

beschliesst:

#### Art. 1

Wird Vermögen des rumänischen Staates, der rumänischen Nationalbank oder von anderen rumänischen juristischen Personen, namentlich von staatlichen Unternehmungen, Nationalunternehmungen und Monopolgesellschaften, mit Arrest belegt, oder ist dies früher geschehen und der Arrest inzwischen nicht dahingefallen, so stellt das Betreibungsamt binnen drei Tagen dem Eidgenössischen Politischen Departement eine Abschrift der Arresturkunde zu.

Das Politische Departement kann gegen einen solchen Arrest beim Betreibungsamt wegen Verletzung des Artikels 12 des Abkommens vom 3. August 1951 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Rumänischen Volksrepublik betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr Einsprache erheben.

#### Art. 2

Das Betreibungsamt gibt dem Arrestgläubiger unverzüglich Kenntnis von der Einsprache mit dem Beifügen, dass er binnen 30 Tagen beim Bundesgericht

verwaltungsgerichtliche Beschwerde im Sinne von Artikel 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948 über die Organisation der Bundesrechtspflege erhoben könne.

Wird gegen die Einsprache keine Beschwerde erhoben oder wird diese abgewiesen, so fällt der Arrest dahin.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1952.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

**Verfügung**  
des  
**Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements**  
**über die Kontingentierung der Handelsmühlen**  
**(Zuständigkeit der Eidgenössischen Getreidekommission)**

(Vom 22. Dezember 1952)

---

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 4, Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1947 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Kontingentierung der Handelsmühlen),

gestützt auf Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juli 1948 über die Aufhebung der Sektion für Getreideversorgung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes,

verfügt:

Art. 1

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit der Eidgenössischen Getreidekommission gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1947 <sup>1)</sup> betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Kontingentierung der Handelsmühlen) gilt auch für Beschwerden gegen Verfügungen der Eidgenössischen Getreideverwaltung betreffend die Festsetzung des Mehlkontingentes oder des Dunstkontingentes gemäss Verfügungen Nr. 56 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. Dezember 1948 <sup>2)</sup> über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Kontingentierung der Handelsmühlen) und Nr. 57 des genannten Departementes vom 26. April 1949 <sup>3)</sup> über den gleichen Gegenstand (Kontingentierung der Hartweizenmühlen), abgeändert durch Verfügung Nr. 63 vom 7. September 1950 <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> AS 63, 1467; BS 10, 898.

<sup>2)</sup> AS 1949, 5.

<sup>3)</sup> AS 1949, 423.

<sup>4)</sup> AS 1950, 880.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 21. Juli 1933/14. Februar 1951 <sup>1)</sup> über die Organisation der Eidgenössischen Getreidekommission und das Verfahren sind mit Ausnahme der Artikel 11, Absätze 1 und 13 auf diese Beschwerden anwendbar.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Entscheide der Eidgenössischen Getreidekommission betreffend die Kontingentierung der Handelsmühlen werden der Getreideverwaltung und dem Beschwerdeführer schriftlich eröffnet. Das Dispositiv wird auch den interessierten Müllerverbänden mitgeteilt. Die Entscheide können vom Beschwerdeführer innert dreissig Tagen seit der Eröffnung oder von Handelsmüllern, deren Interessen durch den Entscheid verletzt werden, binnen dreissig Tagen seit der Mitteilung des Dispositivs an die Verbände, an das Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen finden sinngemäss auch Anwendung auf die Entscheide des Volkswirtschaftsdepartements, die nach den Artikeln 124 u. ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege an den Bundesrat weitergezogen werden können.

#### Art. 3

Diese Verfügung tritt am 31. Dezember 1952 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1953.

Bern, den 22. Dezember 1952.

1021

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Rubattel**

---

<sup>1)</sup> AS 49, 585; AS 1951, 99, BS 9, 508.

---

## Verfügung Nr. 64

des

### Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln

(Fachexperten-Kommission zur Beurteilung von Mehlmustern)

(Vom 15. Dezember 1952)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über  
die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln,

verfügt:

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Getreideverwaltung lässt in den Mühlen und ihrem Kundenkreis periodisch Mehlmuster erheben.

Erhebung von  
Mehlmustern  
Beurteilung

<sup>2</sup> Die Beurteilung dieser Muster liegt einer Fachexperten-Kommission ob, die endgültig entscheidet.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus sieben Vertretern des Müllereigewerbes, die durch die Getreideverwaltung ernannt werden und aus einem Beamten dieser Verwaltung als Vorsitzendem. In der Kommission sollen die Gross-, Mittel- und Kleinmühlen angemessen vertreten sein.

Organisation der  
Fachexperten-  
Kommission

<sup>2</sup> Die Fachexperten-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Er entscheidet nur bei Stimmgleichheit durch Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Kommission wird je nach Bedarf durch die Getreideverwaltung einberufen.

## Art. 3

Prüfungs-  
methode  
Arbeitsweise

<sup>1</sup> Prüfungsmethode ist die Pekarprobe gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch. Die Kommission überprüft die Mehlmuster auf ihre Übereinstimmung mit dem Typ und erteilt folgende Qualifikationen: Note 1 = typkonform; Note 2 = etwas heller bzw. etwas dunkler als das Typmuster; Note 3 = wesentlich heller bzw. wesentlich dunkler als das Typmuster.

<sup>2</sup> Die Kommission darf bei der Beurteilung der Kontrollmuster die Mühlenbetriebe, aus deren Produktion sie stammen, nicht kennen.

## Art. 4

Inkrafttreten  
Vollzug

<sup>1</sup> Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Getreideverwaltung ist mit ihrem Vollzug beauftragt.

Bern, den 15. Dezember 1952.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

1026

**Rubattel**



**AS-1952-53 vom 31.12.1952 (S. 1087-1134)**

**RO-1952-53 du 31.12.1952 (p. 1115-1162)**

**RU-1952-53 del 31.12.1952 (p. 1119-1166)**

In	Amtliche Sammlung
Dans	Recueil officiel
In	Raccolta ufficiale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1952
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Datum	31.12.1952
Date	
Data	
Seite	1087-1134
Page	
Pagina	
Ref. No	30 000 264

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.